

Aktuelle Version zur Satzungsänderung der Schützengilde Rinkerode von 1840 e.V. zur Generalversammlung am 31.03.2023.

Abschrift der Satzung der Schützengilde Rinkerode von 1840 e.V., zuletzt aufgestellt am 22. März 1991, geändert durch Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1992 (§ 13), letzte Änderung (§9) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 31. März 2006

§ 1 Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen "Schützengilde Rinkerode von 1840 e.V." - **im Weiteren Schützengilde genannt** - . Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu 59227 Ahlen eingetragen und hat seinen Sitz in 48317 Drensteinfurt - Rinkerode.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die im Jahre 1840 gegründete Schützengilde **Rinkerode** will durch die Pflege alten Brauchtums und alter Sitten echten Heimat- und Bürgersinn in der Gemeinde fördern und wahre Volksgemeinschaft in ihren Schützenfesten lebendig werden lassen; getreu dem Wahlspruch der historischen deutschen Schützenbruderschaften "Glaube - Sitte - Heimat".

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Schützengilde **Rinkerode von 1840** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde **Rinkerode von 1840**. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus der Schützengilde oder bei deren Auflösung oder Aufhebung keinen vermögensrechtlichen Anspruch an die Schützengilde.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Schützengilde **Rinkerode von 1840** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Mitglied kann jeder männliche Bürger von Rinkerode werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich dieser Satzung verpflichtet.

Aufgenommen werden können auch über 16 Jahre alte Bewohner aus benachbarten Gemeinden, die ihre Zugehörigkeit zur Gilde bekunden.

Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der Schützengilde **Rinkerode von 1840**.

Der **Austritt** aus der Schützengilde ist wirksam, wenn er dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt wird. **Eine schuldhaft versäumte Zahlung des Jahresbeitrags steht der Austrittserklärung gleich.**

Der **Ausschluss** aus der Schützengilde erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Ausschlussgründe sind:

Grober Verstoß gegen Sitten und Gebräuche sowie Schädigung des Ansehens der Schützengilde. Dem auszuschließenden Mitglied ist der Grund des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist endgültig. Bei Austritt oder Ausschluss aus der Schützengilde **Rinkerode von 1840** besteht kein Anspruch auf **das deren** Vermögen **der Schützengilde Rinkerode von 1840**.

Mitglieder, die länger als 12 Jahre dem Gesamtvorstand angehört haben, oder sich in sonstiger Weise um die Schützengilde verdient gemacht haben, können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder, die länger als 25 Jahre dem Gesamtvorstand angehört haben können, unabhängig vom Alter, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten der Schützengilde gegenüber. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Ferner soll es an den kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 6 Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde Rinkerode von 1840 sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die höchste beschließende Instanz der Schützengilde Rinkerode von 1840. Alle Mitglieder sind berechtigt, an ihr teilzunehmen und an ihren Beschlüssen mitzuwirken.

Zur Generalversammlung ist schriftlich, mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dieses kann auch über die örtliche Presse bzw. das Internet (Homepage oder Mail) erfolgen.

Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden der Schützengilde Rinkerode von 1840 beantragen.

Alles Nähere, insbesondere der Ablauf der Generalversammlung, wird in einer besonderen Tagesordnung derselben geregelt, die der Vorstand beschließt und die der Generalversammlung zur Kenntnis gegeben werden muss.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die in das Protokollbuch einzutragen bzw. abzuheften ist.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Generalversammlung

- 1.) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern Kassenprüfern
- 2.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- 5.) Änderung der Satzung
- 6.) Auflösung der Schützengilde Rinkerode von 1840

Zu einem Beschluss der vorgenannten Punkte fünf und sechs ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand - Zusammensetzung - Aufgaben

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Geschäftsführer
- 4) dem Schriftführer
- 5) dem Kassierer
- 6) den Beisitzern, deren Zahl die Generalversammlung beschließt
- 7) dem Schützenkönig des laufenden Jahres
- 8) den Chargierten
- 9) den Fähnrichen
- 10) dem FahnenSchläger
- 11) den Ehrenmitgliedern

Der Vorstand wird gemäß § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder der zu 1) bis 5) genannten, wobei einer der erste oder stellvertretende Vorsitzende sein muss. Er hat die Aufgabe, an der Gestaltung des Schützenfestes entscheidend mitzuwirken. Er wird vom Vorsitzenden der Schützengilde vor dem Schützenfest zur traditionellen "Weinprobe" und nach dem Schützenfest zur traditionellen "Abrechnung" eingeladen. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, entsprechend § 7 dieser Satzung, dass in ein Protokollbuch einzutragen bzw. abzuheften ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben die Versammlungen zu leiten und den Vorsitz im Vorstand zu führen. Der Geschäftsführer der Schützengilde erledigt im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes, dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassierer angehören, und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden sämtliche Angelegenheiten, die den Aufgaben der Schützengilde und der Vorbereitung des Schützenfestes dienen.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich für alle Angelegenheiten, die von unmittelbarem Interesse für die Schützengilde sind. Er regelt die Verteilung bestimmter Aufgaben an seine Mitglieder in eigener Zuständigkeit. Darüber muss er dem Vorstand und der Generalversammlung berichten.

Ferner obliegt ihm insbesondere die Aufgabe, für eine geordnete und reibungslose Durchführung des alljährlichen Schützenfestes alles Erforderliche zu veranlassen. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Schützengilde vertreten, der auf dem Schützenfest mit dem Oberst, dem Geschäftsführer und dem König Hand in Hand arbeitet und dem nötigenfalls die letzte Entscheidung in allen strittigen Angelegenheiten zusteht.

Die Neu- oder Wiederwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers findet in der Form statt, dass sie für jeweils drei Jahre gewählt werden. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch der wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

~~Der Schriftführer, der Kassierer und die halbe Anzahl der Beisitzer scheiden alle zwei Jahre aus dem Vorstand aus. Der Schriftführer sowie der Kassierer werden für zwei Jahre, die Beisitzer für 4 Jahre gewählt. Über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand.~~ Die Neu- oder Wiederwahl erfolgt durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Chargierten, die Fähnriche sowie der FahnenSchläger scheiden jährlich aus dem Vorstand aus. Sie werden auf der Generalversammlung durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit in ihren Ämtern bestätigt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Generalversammlung ein entsprechender Nachfolger für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen. Wiederwahl ist bei allen Mitgliedern des Vorstandes möglich.

§ 10 Schützenfest / Schützenkönig

Nach alter Tradition feiert die Schützengilde ~~Rinkerode von 1840~~ ihr alljährliches Schützenfest am zweiten Wochenende im Monat Juli. Das Schützenfest wird an drei Tagen gefeiert. Am ersten Tag findet das Kinder- / Jugendschützenfest, am zweiten Tag das Königsschiessen und am dritten Tag die Königsproklamation statt.

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, einen anderen Termin für das Schützenfest zu bestimmen.

Am Königsvogelschiessen dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und mindestens eine einjährige Mitgliedschaft vorweisen können.**

Schützenkönig ist derjenige, der den Vogel oder den letzten Rest des Schützenvogels von der Vogelstange holt.

Nimmt ein König die Königswürde nicht an, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass am selben Tag ein neuer Schützenkönig ermittelt wird.

Der Schützenkönig ist verpflichtet, ein aus eigenen Mitteln zu beschaffendes Königsschild der Königskette anzuhängen.

Der amtierende König erhält von der Schützengilde eine Zuwendung, deren Höhe auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 11 Kunst und Kulturpflege

Die Fahnen, Schärpen, Uniformen und alle übrigen Sachwerte der Schützengilde liegen in der Obhut des geschäftsführenden Vorstandes, der auch für die Instandhaltung Sorge zu tragen hat.

Die Königsketten und die Vereinsfahnen müssen in einem sicheren Gewahrsam aufbewahrt werden. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Ort und die Art der Aufbewahrung.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich durch den ~~Geschäftsführer Kassierer~~ oder durch ein vom geschäftsführenden Vorstand beauftragtes Mitglied erhoben.

Nach Möglichkeit ist der Beitrag ~~per Lastschrift einzuziehen. mittels eines Dauerauftrages oder einer Einzelanweisung auf das bei der örtlichen Bank eingerichtete Konto zu überweisen.~~

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. ~~Diese sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.~~

~~Frühere Mitglieder, die später wieder in die Schützengilde aufgenommen werden wollen, haben zusätzlich den Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.~~

~~Mitglieder, die über fünfzig Jahre der Schützengilde angehören, zahlen ein jährliches Treuegeld von 1,00 DM.)* Klarstellung hierzu am Schluss der Satzung!~~

~~Der geschäftsführende Vorstand kann auf begründetem Antrag eines Mitgliedes, insbesondere im Krankheits- oder Todesfall, Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragshöhe treffen.~~

Das bare Vereinsvermögen ist bei einem örtlichen Bankinstitut zinsbringend anzulegen.

§ 13 Auflösen der Schützengilde

Die Auflösung der Schützengilde ~~Rinkerode von 1840~~ kann nur mit einem auf der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gefassten Beschluss erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des Ortsteils Rinkerode der Stadt Drensteinfurt zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums.

Drensteinfurt - Rinkerode, den ~~22. März 1991~~ 31. März 2023

~~)* Klarstellung~~

~~Im Zuge der Währungsumstellung auf die Euro-Währung beträgt das Treuegeld (Ehrenmitglieder mit mehr als 50-jähriger Mitgliedschaft vor 1999) ab 2002 laufend 1,00 Euro; für Ehrenmitglieder (50 Jahre Mitgliedschaft) ab 1999 laufend 7,50 ab 2022 10,00 Euro; für alle übrigen Mitglieder beträgt der Beitrag z. Z. 15,00 Euro (ab 2023 20,00 Euro);~~

~~- Generalversammlungsbeschluss vom ~~30. März 2001~~ 31. März 2023. -~~